

Arbeitsrecht (Nr. 61/2004)

Widerrufsrecht des Betriebsrats von Sozialplänen in der Insolvenz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Wenn der Betriebsrat gegenüber dem Insolvenzverwalter erklärt, dass er einstimmig beschlossen hat, den Sozialplan anzunehmen, ist ihm der spätere Widerruf des Sozialplans versagt.

**Beschluss des LAG Köln vom 17. Oktober 2002
Aktenzeichen : 5 (4) TaBV 44/02**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 1/2004
13.03.2004**